

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Schmude, Catenhusen, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Kastning, Dr. Kübler, Kühbacher, Kuhlwein, Dr. Nöbel, Dr. Penner, Reuter, Dr. Steger und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 10/256 —**

**Beschleunigung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren**

*Der Bundesminister des Innern – RS – AGK 3 – 513 200/13 – hat mit Schreiben vom 16. August 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Die Bundesregierung begrüßt die Kleine Anfrage als erneute Gelegenheit, ihre Maßnahmen zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu erläutern.

Der Sicherheitsstandard der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten und betriebenen kerntechnischen Anlagen ist im internationalen Vergleich besonders hoch. Dieser hohe Sicherheitsstandard wird auch in Zukunft erhalten bleiben.

Ebenso wird aber die Bundesregierung entschlossen dafür eintreten, daß bürokratische Hemmnisse in den Genehmigungsverfahren und damit Investitionshemmnisse abgebaut werden:

Die zum Teil überlangen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren der vergangenen Jahre sind weder zur gründlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Atomgesetz erforderlich, noch dienen sie der Rechtssicherheit und dem effektiven Rechtsschutz der Bürger und damit dem Rechtsfrieden.

Die Bundesregierung wirkt deshalb nachdrücklich auf die Umsetzung des noch von der damaligen Bundesregierung am 14. Oktober 1981 beschlossenen Maßnahmenkataloges zur Beschleunigung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke hin. Das gilt ebenso für den von dieser Bundesregierung am 31. März 1983 beschlossenen Maßnahmenkatalog für Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes. Beide Kataloge sind im gleichen

Verfahren und mit denselben staatlichen Stellen abgestimmt und enthalten im Rahmen des geltenden Atomgesetzes zu verwirklichende Maßnahmen der Genehmigungsbehörden, der Gutachter und der Antragsteller. Für beide Kataloge gilt gleichermaßen: Die in ihnen enthaltenen Maßnahmen bewirken keinerlei Einbußen an Sicherheit und Rechtsschutz.

Die Störfalleitlinien nach § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung sind eine der im Bericht vom 14. Oktober 1981 genannten Beschleunigungsmaßnahmen. Sie tragen, wie vom Verordnungsgeber vorgesehen, zur Rechtssicherheit und damit zur Beschleunigung bei. Die Abteilungsleiter der zuständigen Ressorts in Bund und Ländern haben die Leitlinien am 12. August 1983 abschließend beraten. Der Bundesminister des Innern wird sie nunmehr – nach Unterrichtung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages – unverzüglich in Kraft setzen.

Weder die Maßnahmenkataloge der Bundesregierung zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren noch die Störfalleitlinien nach § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung schränken die Vorschriften des Atomgesetzes rechtlich oder tatsächlich ein. Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bemüht sich deshalb unverändert auch in Zukunft nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Allerdings wird der Zuwachs wissenschaftlich abgesicherter Erkenntnisse nicht stets eine Verschärfung der Auslegungsanforderungen an kerntechnische Anlagen zur Folge haben. Er kann vielmehr auch zu einer realitätsnäheren Festlegung etwaiger als überkonservativ erkannter Maßnahmen führen.

Fragen der Wirtschaftlichkeit finden im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG keine Berücksichtigung. Erst wenn die erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, wenn also Gefahren für Dritte nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind, können im Rahmen der Minimierung verbleibender Risiken aufgrund des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte in Betracht gezogen werden.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. *Zum Störfalleitlinienentwurf vom 22. Februar 1983*
  - 1.1 Warum sind in dem Entwurf die Auswirkungen infolge von
    - Flugzeugabsturz,
    - explosiver Gase und äußerer Druckwellen,
    - äußere Einwirkungen von Mehrblockanlagen,
    - Außer-Kontrolle-Geräten des Schnellabschaltsystemsnicht berücksichtigt, und warum sind diese Ereignisse keine Auslegungsstörfälle?
  - 1.2 Entfällt bei diesen Ereignissen die Einzelfallprüfung der Schadensauswirkungen?

- 1.3 Glaubt die Bundesregierung, den möglicherweise katastrophalen Auswirkungen dieser Ereignisse ein vernachlässigbar geringes Risiko zuschreiben zu können?

Entgegen der in der Frage 1.1 zum Ausdruck kommenden Vermutung sind in dem Störfalleitlinienentwurf die Auswirkungen infolge von

- Flugzeugabsturz,
- Explosiven Gasen und äußeren Druckwellen,
- Äußeren Einwirkungen von Mehrblockanlagen,
- Außer-Kontrolle-Geraten des Schnellabschaltsystems

auf der Grundlage des kerntechnischen Regelwerkes berücksichtigt. Gegen diese Ereignisse werden Vorsorgemaßnahmen baulich-technischer und administrativer Art nach Maßgabe der im Vorwort zum Leitlinienentwurf genannten Sicherheitskriterien, RSK-Leitlinien und Regeln des Kerntechnischen Ausschusses gefordert. Solche Maßnahmen sind Bestandteil der anlagentechnischen Auslegung und werden im Rahmen des einzelnen atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die genannten Ereignisse werden jedoch nicht als Störfälle im Sinne des § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung behandelt, weil mit ihnen wegen der getroffenen Maßnahmen ein äußerst geringes Risiko verbunden ist. Deswegen ist eine Einzelfallprüfung der Schadensauswirkungen nicht erforderlich.

- 1.4.1 Warum sind in dem Störfalleitlinienentwurf im Gegensatz zu früheren Entwürfen die Auswirkungen eines Speisewasserleitungsbruchs mit und ohne Versagen von Dampferzeugerheizrohren ausgeschlossen?

Zu dem angestellten Vergleich mit dem Entwurf aus dem Jahre 1979 ist vorab grundsätzlich zu bemerken, daß es sich bei dem Leitlinienentwurf aus dem Jahre 1979 um einen Referentenentwurf handelte, der zum Zweck einer ausführlichen Erörterung der verschiedenen Sachverhalte mit allen Beteiligten in Bund und Ländern erstellt worden war. Dieser Referentenentwurf war wegen der inzwischen eingetretenen Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik nicht mehr verfolgt worden. Er ist deshalb auch durch die damalige Bundesregierung politisch nicht vertreten worden und für die Genehmigungspraxis nicht verbindlich geworden.

Die angesprochenen veränderten Annahmen sind auf der Grundlage des seit 1979 fortgeschrittenen Standes von Wissenschaft und Technik festgelegt worden, der in der neuesten Fassung der RSK-Leitlinien dokumentiert ist, und der die Einführung von realistischeren und wissenschaftlich abgesicherten Parametern und Rechenannahmen sowie von verbesserten sicherheitstechnischen Maßnahmen (z. B. Basissicherheit) ermöglicht.

Die in den Tabellen I und II des Entwurfs der Störfalleitlinien wiedergegebenen Störfaldefinitionen gelten uneingeschränkt

nur für die anlagentechnische Auslegung der Kernkraftwerke, für die 1982 die 1. Teilerichtungsgenehmigung erteilt worden ist. Hierauf wird im Leitlinienentwurf deutlich hingewiesen.

Bei dieser anlagentechnischen Auslegung, die unter anderem auch eine basissichere Ausführung der hier interessierten Teile der Speisewasserleitung gemäß RSK-Leitlinien vorsieht, wird der angesprochene Speisewasserleitungsbruch hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Anlage beherrscht – entsprechende Nachweise sind nach Maßgabe der RSK-Leitlinien zu führen – und hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die Umgebung durch den Störfall Frischdampfleitungsbruch mit gleichzeitigem Auftreten von Dampferzeugerheizrohrsäden abgedeckt, der zu höheren Aktivitätsfreisetzungen führt als der Speisewasserleitungsbruch.

Der in den Leitlinien zu behandelnde auslegungsbestimmende Störfall ist also allein der Frischdampfleitungsbruch, nicht aber der Speisewasserleitungsbruch.

Wird eine andere als die eingangs erwähnte anlagentechnische Auslegung geplant, so müßten die Störfalldefinitionen auf Anwendbarkeit und Vollständigkeit überprüft und ggf. geändert werden, wie dies der Leitlinienentwurf auch unter 2.1 fordert.

**1.4.2 Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch Ausführung der Speisewasserleitung als Doppelrohr die Möglichkeiten zur Inspektion stark eingeschränkt sind?**

Die Ausführung der Speisewasserleitung schränkt die Möglichkeiten zur Inspektion in keiner Weise ein. Allein im Bereich der Sicherheitsbehälterdurchdringung ist die Speisewasserleitung bei der zugrunde gelegten anlagentechnischen Auslegung als Doppelrohrkonstruktion ausgeführt. Im basissicher ausgeführten, nahtlos geschmiedeten Mediumrohrteil dieser Konstruktion befinden sich keine Schweißnähte. Alle Schweißnähte, an denen Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind, liegen in voll zugänglichen Bereichen. Diese Voraussetzungen müssen – wie im Störfalleitlinienentwurf gefordert – im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

**1.5 Warum wird in dem Störfalleitlinienentwurf bei einem Frischdampfleitungsbruch nur das Versagen von einem der ca. 4000 Heizrohre im Dampferzeuger unterstellt, während in früheren Entwürfen das Versagen von zehn Heizrohren unterstellt wurde?**

Zu dem Vergleich mit früheren Entwürfen wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1.4.1 verwiesen.

Die im Entwurf 1979 enthaltene Annahme des Versagens von zehn Dampferzeugerheizrohren war eine überkonservative erste Konkretisierung des in den RSK-Leitlinien vom Januar 1979 aufgestellten Postulats, wonach „bei der Störfallanalyse grundsätzlich das Versagen einiger weniger Dampferzeugerheizrohre als

Einzelfehler zu unterstellen“ ist. Bereits in ihren Leitlinien vom 14. Oktober 1981 konkretisierte die RSK dieses Postulat: Danach ist das unterstellte Versagen einiger weniger Dampferzeugerheizrohre „einhüllend durch die Annahme des vollständigen Bruchs (doppelte Querschnittsfläche) eines Dampferzeugerheizrohres im betroffenen Dampferzeuger zu berücksichtigen“.

Die Annahme, daß nur einige wenige teilgeschädigte Dampferzeugerheizrohre bzw. einhüllend ein vollständig gebrochenes Heizrohr bei den Analysen zugrunde zu legen ist, wird auch von den Sachverständigen als konservatives Postulat für eine obere Grenze der möglichen Heizrohrsäden angesehen. Grundlage für diese Konkretisierung sind die vorliegenden Betriebserfahrungen, die der Auslegung der Heizrohre zugrunde gelegten Belastungsannahmen und die nach den RSK-Leitlinien zu führenden Nachweise, daß die Heizrohre den Belastungen bei einem unterstellten Speisewasser- bzw. Frischdampfleitungsbruch standhalten, sowie die bestehenden Prüfkonzepte. Darüber hinaus wird durch zwischenzeitlich eingeführte systemtechnische Verbesserungen bei der Absperrung des betroffenen Dampferzeugers die Aktivitätsfreisetzung wirksamer begrenzt.

- 1.6 Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß anlageninterne Brände und Explosionen, die ja auch durch menschliches Feherverhalten verursacht werden können, tatsächlich ausgeschlossen werden, wie es im Störfalleitlinienentwurf behauptet wird?

Der Entwurf der Störfalleitlinien schließt anlageninterne Brände und Explosionen nicht aus, sondern führt sie explizit als auslegungsbestimmende Störfälle in Tabelle II auf. Die Störfalleitlinien fordern weiter, daß die zur Vermeidung dieser Störfälle oder von unzulässigen Auswirkungen getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden müssen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Sicherheitskriterien, RSK-Leitlinien, KTA-Regeln, behördlichen Richtlinien und den Landesbauordnungen im einzelnen festgelegt.

- 1.7.1 Warum soll es nach dem Störfalleitlinienentwurf zukünftig bei einem Störfall zulässig sein, daß Nahrungsmittel so stark verseucht werden, daß der Verzehr solcher Nahrungsmittel nach 24 Stunden untersagt ist?
- 1.7.2 Wie will die Bundesregierung dieses Verbot administrativ durchsetzen, und wie sehen Detailplanungen aus?
- 1.7.3 Wie will die Bundesregierung insbesondere bei Kindern verhindern, daß mit den Sinnesorganen nicht wahrnehmbar, aber dennoch verseuchte Lebensmittel, die z. B. in Kleingärten angebaut sind, verzehrt werden?
- 1.7.4 Beabsichtigt die Bundesregierung, etwa das Verzehrverbot 24 Stunden nach einem Störfall durch Evakuierungsmaßnahmen durchzusetzen?

Der Störfalleitlinienentwurf stellt eine Planungsvorschrift für ausschließlich baulich-technische Maßnahmen dar, die der Genehmigungsinhaber erfüllen muß.

Von diesen Planungsvorgaben zu unterscheiden ist der Eintritt eines konkreten Ereignisses, bei dem erforderlichenfalls der Staat die notwendigen Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung ergreift. Hiervon darf der Genehmigungsnehmer im Rahmen der Planungsvorschrift jedoch keinen Kredit nehmen. Derartige Maßnahmen sind deshalb in dem Störfalleitlinienentwurf auch nicht aufgeführt.

Bei der Festlegung der Annahmen für die Berechnung der Einhaltung der Planungswerte in § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung ist in Übereinstimmung mit den Annahmen der früheren Bundesregierung und dem Beschuß des Länderausschusses für Atomkernenergie vom 18. Mai 1982 von einem realistischen Verhalten der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage ausgegangen worden. Der Entwurf der Störfalleitlinien geht daher für die Planung davon aus, daß die Bevölkerung spätestens nach 24 Stunden über die Medien unterrichtet ist und keine kontaminierten Nahrungsmittel mehr verzehrt.

Wie die Genehmigungspraxis gezeigt hat, bedarf es bei Störfällen im übrigen keiner Maßnahmen, um den Verzehr kontaminierten Nahrungsmittel nach 24 Stunden zu untersagen, weil selbst bei zeitlich unbeschränktem Verzehr im Falle des Eintritts eines der aufgeführten Störfälle die Planungswerte des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung eingehalten würden.

Bei der Berechnung der Störfallplanungswerte werden Evakuierungsmaßnahmen zur Durchsetzung eines Verzehrverbotes nicht vorausgesetzt.

- 1.8 Warum sind die Störfallberechnungsgrundlagen, die wesentlich für den Leitlinienentwurf sind, nicht mit dem Entwurf veröffentlicht worden, und wann werden sie veröffentlicht?

Bisher konnten weder die Störfalleitlinien des Bundesministers des Innern noch die Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission zur Störfallberechnung veröffentlicht werden, weil sich die Entwürfe noch in der Erörterung befanden.

Inzwischen sind die Beratungen sowohl im Länderausschuß für Atomkernenergie zu den Störfalleitlinien als auch bei der Reaktor-Sicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission zu den Berechnungsgrundlagen abgeschlossen.

Es ist beabsichtigt, die Empfehlung von RSK und SSK zu den Berechnungsgrundlagen gleichzeitig mit den Störfalleitlinien im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

- 1.9 Ist die Bundesregierung der Meinung, daß der vorliegende Störfalleitlinienentwurf und die ihm zugrundeliegenden Störfallberechnungsgrundlagen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen?

Ja.

2. Zum Bericht der Bundesregierung über Möglichkeiten zur Beschleunigung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes
  - 2.1 Wird beabsichtigt, bei Anlagen zur Konditionierung radioaktiver Abfälle, Anlagen zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Anlagen, die nichtkommerziellen Zwecken dienen, sondern der Entwicklung neuer oder verbesserter Verfahren und Technologien, ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 7 des Atomgesetzes, wie es bisher in fast allen Fällen üblich war, durchzuführen?

Es war bisher nicht üblich, die Genehmigungsvorschrift des § 7 AtG auf die Beurteilung solcher Genehmigungsanträge anzuwenden, für die andere Vorschriften des Atomgesetzes zwingend vorgeschrieben sind.

Einer Genehmigung nach § 7 AtG bedürfen alle ortsfesten Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

Hingegen bedürfen Einrichtungen

- zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente einer Genehmigung nach § 6 AtG,
- zur Konditionierung radioaktiver Abfälle, die Kernbrennstoffe enthalten, einer Genehmigung nach § 9 AtG,
- zur Zwischenlagerung von Abfällen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, einer Genehmigung nach § 3 StrlSchV,
- zur Konditionierung von Abfällen, die sonstige radioaktive Stoffe enthalten, einer Genehmigung nach § 3 StrlSchV.

Das gleiche gilt für Anlagen, die nichtkommerziellen Zwecken dienen, weil nach dem Atomgesetz die Art der Anlage, nicht jedoch deren Zweck entscheidend ist.

- 2.2 Bei welchen Vorhaben aus dem unter 2.1 genannten Bereich, die nicht in dem Bericht aufgeführt sind, ist vom Bund bzw. von den Ländern beabsichtigt, kein Genehmigungsverfahren nach § 7 des Atomgesetzes durchzuführen?

Bund und Länder beabsichtigen selbstverständlich nicht, entgegen den geltenden Vorschriften des Atomgesetzes im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren andere Bestimmungen als die des § 7 AtG zugrunde zu legen, wenn dies nach Art der Anlagen vorgeschrieben ist.

- 2.3 Wie werden Anregungen und Einsprüche von Bürgern in dem geforderten abgestimmten Ablaufplan für das Gesamtverfahren (Balkendiagramm, Meilensteinplan, Netzplan) zu Beginn des Verfahrens berücksichtigt?

Die für Verfahren nach § 7 AtG vorgeschriebene Beteiligung Dritter ist in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Die auf dieser Rechtsgrundlage von der zuständigen Genehmigungsbehörde festzulegenden Termine werden zu Beginn des

Verfahrens in dem Ablaufplan berücksichtigt. Ergeben sich aufgrund von Einwendungen neue Aspekte, so wird der Ablaufplan fortgeschrieben.

- 2.4 Besteht nicht die Gefahr, daß bei derartig stark formalisierten Planungen Anregungen und Einsprüche der Bürger zu wenig berücksichtigt werden, da durch sie insbesondere der zeitliche Ablauf der Planungen gefährdet wird?

Solche Gefahren bestehen nicht. Die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung bleiben unberührt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

- 2.5 Nach welchen Vorgaben werden Kriterien für die Eingruppierung von Betriebsänderungen entwickelt, die dann zu der Beurteilung führen:

- a) Sicherheitstechnisch und sicherungstechnisch belanglos,
- b) zu prüfen,
- c) wesentlich?

Einige Vorgabe nach dem Bericht der Bundesregierung ist die Forderung, daß keine Einbußen an Sicherheit und Rechtsschutz eintreten.

Ziel der noch aufzustellenden Kriterien soll es insbesondere sein, die Genehmigungspraxis auch bei betrieblichen Änderungen zu vereinheitlichen und transparent zu machen.

- 2.6 Sind z. B. bei der Verarbeitung von Plutonium Betriebsänderungen denkbar oder vorgesehen, die zu der Eingruppierung sicherheitstechnisch und sicherungstechnisch belanglos führen?

Ohne der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der Kriterien vorzugreifen, sind auch in plutoniumverarbeitenden Anlagen Betriebsänderungen nicht von vornherein ausgeschlossen, die zu der Eingruppierung in „sicherheitstechnisch und sicherungstechnisch belanglos“ führen können.

- 2.7 Nach welchen Kriterien und von wem in einer Behörde soll die sicherheitstechnische Beurteilung eines Gegenstandes erarbeitet werden, von dem dann die Erteilung eines Begutachtungsauftrages, insbesondere Umfang, Tiefe und für den Begutachtungsauftrag zur Verfügung stehende Mittel abhängen?

Umfang und Tiefe der Begutachtung durch Sachverständige hängt nicht, wie in der Frage unterstellt, von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab, sondern entsprechen dem Bericht der Bundesregierung von der sicherheitstechnischen Bedeutung des Gegenstandes.

Der Begutachtungsauftrag wird von der Behörde insgesamt, nicht von bestimmten Mitarbeitern erteilt.

- 2.8 Ist eine extensive Interpretation des § 10 des Atomgesetzes (Ausnahmen) vorgesehen, und an welche Forschungs- und Demonstrationsobjekte und F+E-orientierte Betriebsstätten oder Teilbetriebe ist dabei gedacht?

§ 10 Atomgesetz enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung. Danach können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 Atomgesetz unter anderem dann getroffen werden, soweit wegen der Menge und Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Rechtsverordnung ist noch nicht abgeschlossen. Sollte sich die Bundesregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung entscheiden, wird sie selbstverständlich bei der Ausfüllung der Verordnungsermächtigung die für die Auslegung von Gesetzen geltenden Maßstäbe zugrunde legen.

- 2.9 Ist die Erarbeitung von „Störfalleitlinien für Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes“ geplant, und wenn ja, bis wann?

Nach dem Bericht der Bundesregierung sollen diejenigen Störfälle und Störfallkombinationen, die der Auslegung der jeweiligen Anlage zugrunde zu legen sind, zu Beginn eines Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Die Erarbeitung allgemeiner Störfalleitlinien, die für gleichartige Verfahren unmittelbar gelten, ist derzeit nicht geplant, weil im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs bei den unterschiedlichen Anlagentypen jeweils nur einzelne Anlagen benötigt werden.

- 2.10 Ist die Erarbeitung radiologischer und radioökologischer Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung hinreichend realistischer Annahmen für den bestimmungsgemäßen Betrieb wie für Störfälle geplant, und wenn ja, bis wann? Was ist dabei unter dem Begriff „hinreichend realistische Annahmen“ zu verstehen?

Die Erarbeitung radiologischer Berechnungsgrundlagen für Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs ist in der Tat geplant. Ein Zeitplan liegt jedoch noch nicht fest.

Unter dem Begriff „hinreichend realistische Annahmen“ werden solche Rechenparameter verstanden, die auf umfangreichen experimentellen Daten beruhen und die das – nach Maßgabe praktischer Vernunft – zu berücksichtigende Störfallspektrum, nicht aber jeden theoretisch denkbaren Extremfall erfassen.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333